

H A U P T S A T Z U N G

der Gemeinde Bodnegg

Landkreis Ravensburg

vom 09. März 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodnegg am 09. März 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4

Zuständigkeiten

1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von **12.500 Euro** (24.447,88 DM) im Einzelfall, bei Brennstofflieferungen für die gemeindlichen Gebäude ohne betragsmäßige Begrenzung;
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **2.500 Euro** (4.889,58 DM) im Einzelfall;
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Aushilfsangestellten, Aushilfsarbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu **1.000 Euro** (1.955,83 DM) im Einzelfall;

- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.6.1.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von **6.000 Euro** (11.734,98 DM)
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als **1.500 Euro** (2.933,75 DM) beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert von bis zu **7.500 Euro** (14.668,73 DM)
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **2.500 Euro** (4.889,58 DM) im Einzelfall;
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **7.500 Euro** (14.668,73 DM) im Einzelfall;
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz. (Neu)
- 2.14 Die Übernahme von Ausfallhaftungen für den Wohnungsbau soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- 2.15 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über,
 - 2.15.1 die Erteilung der Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB
 - 2.15.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit nicht von besonderer Bedeutung oder von Wichtigkeit ist. (Neu gefasst)
 - 2.15.3 die Zulassung von Bauvorhaben nach den §§ 33 bis 35 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB.
- 2.16 Die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 LBO.
- 2.17 Die Abgabe der Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer, § 55 LBO
- 2.18 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und

Leistungen für die Bauausführung, sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als **13.000 Euro** (25.425,79 DM) im Einzelfall;

- 2.19 Die Ausstellung von Zeugnissen und Abgabe von Erklärungen über die Nichtausübung und das Nichtbestehen von Vorkaufsrechten nach § 24 BauGB;
- 2.20 Anlegung des gemeindlichen Geldvermögens soweit es für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 5

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 1987 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bodnegg, den 13. Juli 2001

gezeichnet:
Christof Frick, Bürgermeister